



**Lesefassung der
Entwässerungsabgabensatzung
des
Abwasserzweckverbandes Uelzen**

(Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet
des Zweckverbands)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 NKomZG in der Fassung vom 21.12.2011 i. V. m. § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992, sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I **Satzungszweck**

§ 1 **Öffentliche Einrichtungen**

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) im Gebiet seiner Verbandsmitglieder. ***

(2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen. ***/****

(3) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen. ***/****

(4) Im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen. ***/****

§ 2

Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen werden Beiträge und Gebühren sowie Beträge für Kostenerstattungen nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt und festgesetzt. Erhoben werden

- a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge) nach den §§ 6, 6a NKAG,
- b) Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kanalbenutzungsgebühren) und bei dezentralen Anlagen sowie
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach § 8 NKAG.

(2) Die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren erfolgt gesondert für das Gebiet der Hansestadt Uelzen, das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sollte sich das Verbandsgebiet durch Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder erweitern, gilt das entsprechend. ***/****

Abschnitt II

Abwasserbeiträge

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Abwasserbeiträge werden, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile erhoben. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze oder Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstücks). ****

- a) Im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen:
Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ****

- b) Im Einzugsbereich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg:

Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht direkt hinter der Grundstücksgrenze, sofern ein solcher gesetzt wurde ****

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. ****

4) Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab ermittelt. *****

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) jedoch für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere

Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche.

(2) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg nach der Grundstücksfläche berechnet.

Bei der Berechnung des Abwasserbeitrages im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg werden Art und Maß der baulichen Nutzung dadurch berücksichtigt, dass die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem v. H. – Satz angesetzt wird, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer eingeschossigen Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v. H.
- b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v. H.
- c) bei drei- oder höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 200 v. H.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. ****

(4) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- d) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- f) bei Grundstücken, die in Bezug auf die Tiefe teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterlieger), und die teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- g) bei Grundstücken, die über die sich hiernach ergebenden Grenzen hinaus tatsächlich baulich oder vergleichbar genutzt werden, ist die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle der 2. Alternative der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht, zu Grunde zu legen;
- h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- i) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Planung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder vergleichbare Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher usw.) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Planung bezieht. Unberücksichtigt bleiben Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 und Absatz 3 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird; ****
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird; ****
- d) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 4 Abs. 5a) – c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl; ****
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; ****

- f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die der Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder vergleichbare Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4) Buchst. k) - ein Vollgeschoss angesetzt. ****
- h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c);
- i) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt;

- j) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- k) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen wird.
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. ****

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Absatz 4*****).

(3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1) gilt,

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet	0,2
---	-----

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhaus- gebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan land- wirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0
f) Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,	
aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,	
bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.	

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Hansestadt Uelzen für die

a) Schmutzwasserbeseitigung 16,03 €/m² *****

b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,97 €/m² *****

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg

a) zur Schmutzwasserbeseitigung €3,19 €/m² ****

(3) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ****

a) zur Schmutzwasserbeseitigung
für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf 15,22 €/m² ****

b) zur Schmutzwasserbeseitigung
für die Einrichtung Bostelwiebeck 1,26 €/m² ****

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage

Beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands, dass Abwasserbeiträge für Erneuerungen und Verbesserungen der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden sollen, so sind gleichzeitig Beitragsmaßstab und Beitragshöhe durch Satzung zu beschließen.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des Grundstücks ist. *

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn-/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt. *

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann. */****

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. *

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger(in) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt. *

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen bis auf das Grundstück, einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Der Abwasserzweckverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Bei Bestehen eines Revisionsschachtes entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Revisionsschachtes. ****

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ****

(3) Im Falle des § 3 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der oder die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht *

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. *

(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Beiträge, der Ausfertigung und dem Versand der Beitragsbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge sind die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet, die Samtgemeinde Suderburg und die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeit durchführt. */****

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Für Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen,

die nicht an die zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage angeschlossen sind, werden für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben Benutzungsgebühren nach der geltenden Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben. ****

§ 13

Gebührenmaßstäbe

I. Schmutzwassergebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 m³ Abwasser. Die Mengen werden auf volle m³ abgerundet.

(2) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächliche eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen und betreiben muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von dem für das zu entwässernde Grundstück örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen nach dem Einbau und nach einem Austausch abgenommen und verplombt sein. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die/der Gebührenpflichtige zu tragen. Wenn der Abwasserzweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist

berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV über die Hansestadt Uelzen einzureichen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Abwasserzweckverband kann auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Absatz 5 gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg entsprechend, nur ist der Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV einzureichen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung. ****

II. Niederschlagswassergebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Fläche im Sinne des Satzes 1. Flächen werden jeweils auf volle m² abgerundet.

(2) Der/die Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband nach Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Art und Umfang der überbauten und befestigten Flächen) mitzuteilen. Maßgebend sind die am Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen.

III. Betriebsstörungen

Wegen Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen kann gegen den Abwasserzweckverband eine Gebührenminderung nicht geltend gemacht werden.

§ 14

Gebührensätze

(1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Hansestadt Uelzen einschließlich der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz

a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr)
€ 2,10 €/m³, ****

b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr)
€ 0,28 €/m²/Jahr. ****

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Sudenburg einschließlich der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz

a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr)
3,87 €/m³. **/*****

(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ***

a) für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf 3,42 €/m³ ***

b) für die Einrichtung Bostelwiebeck 3,82 €/m³. ***

§ 15

Zusatzgebühren Hansestadt Uelzen

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen bei der Schmutzwasserentsorgung neben der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) eine Zusatzgebühr * für Grundstücke, bei denen die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwässer überdurchschnittlich verschmutzt sind. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad - gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅) - bei der Einleitung in den Kanal mindestens 2.100 mg/l BSB₅ beträgt. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Kontrollmessungen - der höchste und der niedrigste Wert bleiben unberücksichtigt - festgestellt. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- a) 2.100 mg/l bis 6.200 mg/l BSB₅ 30 %
- b) über 6.200 mg/l BSB₅ 60 %

der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a)

(2) Für in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitetes Abwasser, welches vor dem Einleiten durch eine satzungsgemäß errichtete und wasserrechtlich genehmigte Anlage auf dem Grundstück vorbehandelt wird, wird für jeden Kubikmeter Abwasser eine Mindergebühr (Gebührenabschlag) in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) festgesetzt, wenn der Verschmutzungsgrad den Wert 120 mg/l BSB₅ nicht überschreitet. Wenn der Verschmutzungsgrad den Wert 10 mg/l BSB₅ nicht übersteigt, beträgt die Mindergebühr 50 % der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a). § 15 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Ableiten von Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser in das Kanalsystem werden 15 % der Gebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) erhoben.

§ 16

Zusatzgebühren Samtgemeinde Suderburg und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ****

(1) Gelangt im Einzugsbereich der Samtgemeinde Suderburg und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf **** von Grundstücken mit gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der absetzbaren Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 600g/m³ übersteigt. ****

(2) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Abs. 1 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G * (x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + y)$$

Erläuterung zu der Formel:

G = Abwassergebühr nach § 14 Abs. 2 Buchst. A)

x = Anteil der schmutzfrachtabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage

y = Anteil der mengenabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage

(3) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von Messungen (24-Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranschlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer(in) des zu entwässernden Grundstückes ist. */*****

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn-/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt. *

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann. *

(4) Mehrere Gebührenpflichtige sind und haften als Gesamtschuldner. */*****

(5) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neuen Verpflichteten über. Sowohl die bisherigen Gebührenpflichtigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel dem Abwasserzweckverband Uelzen oder der Celle-Uelzen Netz GmbH mitzuteilen. */*****

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht

- a) hinsichtlich der Schmutzwassergebühr mit Ablauf,
- b) hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

(1) Auf die für den Erhebungszeitraum der Schmutzwasserentsorgung zu erwartende Gebühr werden im Gebiet der Hansestadt Uelzen monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der endgültig abgerechneten Abwassermenge des zuletzt abgelaufenen und abgerechneten Erhebungszeitraumes, im Falle des § 13 I. Absatz 4 Satz 6 aufgrund der geschätzten Abwassermenge, erhoben. Sofern nach Absatz 6 die Stadtwerke Uelzen GmbH in Uelzen oder die Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle beauftragt sind, gelten für die Abschlagszahlungen die Fälligkeiten dieser Unternehmen für den Frischwasserbezug. Erfolgt die Schmutzwassergebührenfestsetzung abweichend von Absatz 6 nicht durch eine beauftragte Stelle, so werden Abschlagsbeträge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des zu veranlagenden Jahres festgesetzt.

(2) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. ****

(3) Auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von den Absätzen 1 und 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung für die Schmutzwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband bzw. dem/der nach Absatz 6 oder 7 Beauftragten nach deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV bzw. die/der nach Absatz 6 oder 7 Beauftragte den Verbrauch schätzen. Endet die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergebühr bis zum Zeitpunkt des Endes der Zuführung des Schmutzwassers berechnet.

(5) Die Schmutzwassergebühr gemäß §§ 13 f. und die Zusatzgebühr gemäß § 15 und § 16 sowie darauf bezogene Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann in einem Bescheid zusammen mit anderen Abgabenarten erhoben werden. *

(6) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden für das Gebiet der Hansestadt Uelzen die Stadtwerke Uelzen GmbH in Uelzen und die Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle beauftragt, soweit diese Unternehmen Frischwasserlieferanten sind und soweit der Abwasserzweckverband sich nicht im Einzelfall die Veranlagung vorbehalten hat.

(7) Absatz 6 gilt im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entsprechend für die Beauftragung der Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle. ****

(8) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe

- a. zur Erhebung einer Zusatzgebühr gemäß § 15 oder
- b. bezogen auf Schmutzwassereinleiter, die nicht über den Gebührenmaßstab des Frischwasserverbrauchs abgerechnet werden und eine nach einer Entwässerungsgenehmigung geeignete, geeichte Mengenmessenrichtung für das einzuleitende Abwasser installiert haben (Großeinleiter)

ist die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband die Tätigkeit durchführt. *

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) Für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr zur öffentlichen Einrichtung im Gebiet der Hansestadt Uelzen werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 18) zugrunde gelegt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Hansestadt Uelzen ist für ihr Gebiet mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeiten durchführt.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 22

Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

(1) Stellt der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an eine der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind ihm die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 23
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter(innen) haben dem Abwasserzweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Abwasserzweckverband bzw. der von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der Abwasserzweckverband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 die Verbrauchsdaten zur öffentlichen Wasserversorgung mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 % erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Die Pflichten gemäß der Absätze 1-3 bestehen auch gegenüber den vom Abwasserzweckverband beauftragten Dritten.

§ 25

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Abwasserzweckverband oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.

(2) Der Abwasserzweckverband oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Absatz 2 Ziff. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 I. Absatz 4 Satz 1 dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 13 I. Abs. 4 S. 2 bzw. § 28 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 13 II. Absatz 2 Satz 1 dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten nach Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
4. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 trotz Aufforderung dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
5. die in den §§ 23 bzw. 24 bezeichneten Pflichten verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungsabgabensatzung der Hansestadt Uelzen in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015 sowie die gemäß § 26 Verbandsordnung noch übergangsweise geltende Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf) in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Uelzen, den 03.06.2025

Abwasserzweckverband Uelzen

Kahrs

Geschäftsführer

Die vorstehende **Lesefassung** berücksichtigt die von der Verbandsversammlung am 28.11.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung *, am 25.11.2021 beschlossene 2. Änderungssatzung **, am 01.12.2022 beschlossene 3. Änderungssatzung ***, am 30.11.2023 beschlossene 4. Änderungssatzung ****, am 29.05.2024 beschlossene 5. Änderungssatzung *****, die am 18.11.2024 beschlossene 6. Änderungssatzung ***** und die am 03.06.2025 beschlossene 7. Änderungssatzung *****

Für die Richtigkeit:

Uelzen, den 01.01.2025

gez. Kahrs, Verbandsgeschäftsführer